Übernahme eines bezuschussten Sanierungsdarlehens für Häuser bis zu 3 Wohnungen nach dem Oö. WFG 1993



infolge Änderung der Eigentumsverhältnisse

	Amt der Oö. Landes Direktion Soziales und Gesur Abteilung Wohnbauförderung Bahnhofplatz 1 4021 Linz	ndheit			Eingangsste	mpel
	e vollständig ausfüllen und Zu terlagen bitte nur in Kopie vork	•		re Auswahlmöglichkeiten)		
Ar	suchen um Bewilligung					
\bigcirc	von Annuitätenzuschüsse	en				
	von nicht rückzahlbaren 2	Zuschüssen				
1.	Antragstellende Perso	on 1				
	1.1 Persönliche Daten	Anrede				
		Vorname				
		Familienname / Nach	name			
		Frühere Familiennam	nen / Nachnamen			
			Nachg			
	Geburtsdatum (Format TT.MM.JJJJ)					
		Geburtsdatum (Format T	I.MM.JJJJ)			
			n.mm.JJJJ)alversicherungsnummer (For			
		Österreichische Sozi		mat 1234TTMMJJ) L		
	1.2 Familienstand	Österreichische Sozi	alversicherungsnummer (For	mat 1234TTMMJJ) L		
	1.2 Familienstand	Österreichische Sozi Staatsangehörigkeit	alversicherungsnummer (For	geschieden		
	1.2 Familienstand	Österreichische Sozi Staatsangehörigkeit	alversicherungsnummer (For	geschieden		
	1.2 Familienstand 1.3 Kontaktdaten	Österreichische Sozi Staatsangehörigkeit	alversicherungsnummer (For	geschieden eingetragene	e Partnerschaft	
		Österreichische Sozi Staatsangehörigkeit ledig getrennt lebend E-Mail	olversicherungsnummer (Fon	geschieden eingetragene	e Partnerschaft	verwitwet
		Österreichische Sozi Staatsangehörigkeit ledig getrennt lebend E-Mail Telefon	alversicherungsnummer (Form	geschieden eingetragene	e Partnerschaft	verwitwet
	1.3 Kontaktdaten	Österreichische Sozi Staatsangehörigkeit ledig getrennt lebend E-Mail Telefon Straße	alversicherungsnummer (For	geschieden eingetragene	e Partnerschaft	verwitwet
2.	1.3 Kontaktdaten	Österreichische Sozi Staatsangehörigkeit ledig getrennt lebend E-Mail Telefon Straße PLZ	olversicherungsnummer (Fon	geschieden eingetragene	e Partnerschaft	verwitwet
2.	1.3 Kontaktdaten 1.4 Hauptwohnsitz	Österreichische Sozi Staatsangehörigkeit ledig getrennt lebend E-Mail Telefon Straße PLZ Dn 2	overheiratet Lebensgemeinschaft Ort	geschieden eingetragene	e Partnerschaft	verwitwet
2.	1.3 Kontaktdaten 1.4 Hauptwohnsitz Antragstellende Perso	Österreichische Sozi Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeit Stedig getrennt lebend E-Mail Telefon Straße PLZ Anrede	olversicherungsnummer (Fon	geschieden eingetragene	e Partnerschaft Nummer	verwitwet
2.	1.3 Kontaktdaten 1.4 Hauptwohnsitz Antragstellende Perso	Österreichische Sozi Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeit Stedig getrennt lebend E-Mail Telefon Straße PLZ Anrede Vorname	overheiratet Lebensgemeinschaft Ort	geschieden eingetragene	e Partnerschaft Nummer	verwitwet
2.	1.3 Kontaktdaten 1.4 Hauptwohnsitz Antragstellende Perso	Österreichische Sozi Staatsangehörigkeit Staatsangehörigkeit Stadig getrennt lebend E-Mail Telefon Straße PLZ On 2 Anrede Vorname Familienname / Nach	overheiratet Lebensgemeinschaft Ort	geschieden eingetragene	e Partnerschaft Nummer	verwitwet

Stand: März 2024 Seite 1 von 3

Geburtsdatum (Format TT.MM.JJJJ) _



	Österreichische Soz	zialversicherungsnummer (For	rmat 1234TTMMJJ)	
	Staatsangehörigkei	t		
2.2 Familienstand	Oledig	O verheiratet	geschieden	verwitwet
	getrennt lebend	Lebensgemeinschaft		
Bestätigung der Bank			,	von der Bank auszufüllen
Hiermit bestätigen wir, d	ass die antragstellende Pei	rson		
das Sanierungsdarleher	n mit der Darlehensnummer	:	zum Stichtag _	
übernommen hat und di	e Zinssatzobergrenze entsp	orechend der gesetzlichen G	rundlage der ursprünglichen 2	Zusicherung
während der Laufzeit de	r Zuschüsse eingehalten w	ird. Die Abteilung Wohnbauf	örderung ist von Änderungen,	Zahlungsverzug,
außerordentlichen Tilgui	ngen und im Fall vorzeitiger	Darlehensrückzahlung unve	erzüglich in Kenntnis zu setze	n. Die Zuschüsse
sollen auf folgendes Kor	nto angewiesen werden:			
IBAN		BIC		
Konto lautend auf				
	Ort, Datum	Bestätigung de	er Bank (Unterschrift und Ster	mpel)
3. Sanierungsobjekt				
5. Samerungsobjekt				
3.1 Anschrift			Nummer	
	Bezirk		Bezirksgericht	
	Katastralgemeinde		Einlagezahl Grund	lstücks-Nr
		Hauptwohnsitz bewohnt v		
Wohn	ung 1 (im ☐ Kellergeschoß	B, ☐ Erdgeschoß, ☐ Oberges	schoß, L Dachgeschoß)	
	Familienname / Nach	name und Vorname	Geburtsdatum	Einkommen
				○ Ja ○ Neir
				◯ Ja ◯ Neir
				◯ Ja ◯ Neir
				○ Ja ○ Neir
				Ja O Neir
Wohn	Wohnung 2 (im ☐ Kellergeschoß, ☐ Erdgeschoß, ☐ Obergeschoß, ☐ Dachgeschoß)			
	Familienname / Nach	name und Vorname	Geburtsdatum	Einkommen
				○ Ja ○ Neir
				◯ Ja ◯ Neir
Wohn		ß, ☐ Erdgeschoß, ☐ Oberges	schoß,	
	Familienname / Nach	name und Vorname	Geburtsdatum	Einkommen
				◯ Ja ◯ Neir
				○ Ja ○ Neir

3.4 Bisherige Wohnung	Was geschieht mit der bisherigen Wohnung nach Bezug des erworbenen Eigenheims? (Die bisherige
	Wohnung muss nachweislich vermietet oder verkauft werden!)

Bezugstermin des geförderten Objekts (tatsächlich oder voraussichtlich)

4. Fördererklärung

3.3 Gefördertes Objekt

- 1. Ich nehme die Datenschutzinformation der Abteilung Wohnbauförderung (Anhang 1) zur Kenntnis und akzeptieren diese.
- 2. Ich bestätige mit meiner Unterschrift,
 - dass mir die Bedingungen und Auflagen der F\u00forderung (insbesondere Anhang 2 Begriffsbestimmungen) bekannt sind und ich diese vollinhaltlich und f\u00fcr mich verbindlich anerkenne.
 - · dass ich neben den vorgelegten Nachweisen keine weiteren Einkünfte bezogen haben und
 - · dass alle Angaben richtig und vollständig sind.
- 3. Mir ist bekannt, dass die Förderung, wenn sie aufgrund unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben erwirkt wurde, zurück zu erstatten ist und Falschangaben auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können.
- 4. Die Förderstelle ist berechtigt, alle geeigneten Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Förderverhältnis wahrzunehmen.

Unterschrift antragstellende Person	

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie keine Originalunterlagen, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

- 1. Kauf-, Übergabs- oder Schenkungsvertrag
- 2. Einkommensnachweise (Details siehe Anhang 2 "Begriffsbestimmungen") Bei der Übergabe an Kinder oder Enkelkinder nicht erforderlich
- 3. Meldezettel für alle Bewohner des gesamten Objekts
- 4. Aktueller Grundbuchauszug nach grundbücherlicher Durchführung der Eigentumsänderung
- Antragsteller, die nicht aus EWR-Staaten stammen, müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllen (Details siehe <u>Anhang 2</u> "Begriffsbestimmungen" Punkt 1.4. ff)

Kontakt / Einreichung

Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

Anschrift Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit Abteilung Wohnbauförderung Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-141 43

• Fax (+43 732) 77 20-21 43 95

E-Mail <u>wo.post@ooe.gv.at</u>

Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung

gemäß Art 13 f Datenschutz-Grundverordnung



Wer speichert und verarbeitet meine Daten?

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) 1 ist das Amt der Oö. Landesregierung.

Datenschutzbeauftragter für das Amt der Oö. Landesregierung ist die

KPMG Security Services GmbH 4020 Linz Kudlichstraße 41 Telefon: (+43 732) 6938 9901 E-Mail: <u>DSBA-LandOOE@kpmg.at</u>

Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö. WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

Zweck der Datenverarbeitung ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen. Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind. Zum Zweck der Feststellung der Förderwürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die antragstellenden Personen und alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

Werden die Daten an Dritte übermittelt?

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an "Dritte" (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

Wie lange bleiben die Daten gespeichert?

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

Stand: Mai 2018 Seite 1 von 1



¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Begriffsbestimmungen

Zur Bewilligung der Förderung wird festgestellt, ob die antragstellende Person im Sinne der Wohnbauförderung als "förderbar" gemäß § 2 Ziffer 13 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 gilt, d.h. es müssen bestimmte Anforderungen erfüllt werden.

Als,,förderbare Person" gelten jene Personen,

- 1. die zu einem der folgenden Personenkreise zählen:
 - 1.1 österreichische Staatsbürger,
 - österreichischen Staatsbürgern sind Ausländer, die die österreichische Staatsbürgerschaft nach dem 6. März 1933 verloren haben, aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen aus Österreich auswandern mussten, wieder nach Österreich zurückgekehrt sind und beabsichtigen, sich ständig in Österreich niederzulassen, gleichgestellt.
 - · Personen, denen auf Grund eines Staatsvertrags eine Förderung wie Inländern zu gewähren ist.
 - 1.2 Staatsangehörige eines EWR-Staates oder
 - 1.3 Unionsbürger sowie deren Familienangehörige im Sinn der RL 2004/38/EG, ABI. Nr. L 158 vom 30.4.2004, S 77
 - 1.4 Sonstige Personen, wenn diese die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - 1.4.1 Ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben (Der rechtmäßige Aufenthalt aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ist durch die Vorlage von Aufenthaltstiteln nachzuweisen.)
 - 1.4.2 Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen, oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten, sowie innerhalb der letzten fünf Jahre 54 Monate lang oben genannte Einkünfte oder Leistungen bezogen haben oder in Summe über 240 Monate derartiger Zeiten verfügen
 - Diese Voraussetzung muss von jenen Personen nicht erfüllt werden,
 - die nach Vollendung des 60. Lebensjahres erstmals ihren Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben oder
 - Leistungen aus der gesetzlichen österreichischen Pensionsversicherung auf Grund des Versicherungsfalls der geminderten Arbeitsfähigkeit beziehen.
 - Diese Voraussetzung muss nicht erfüllt werden, wenn dies auf Grund eines physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands nicht zugemutet werden kann, wobei der Nachweis durch ein amtsärztliches Gutachten zu erfolgen hat.
 - 1.4.3 Deutschkenntnisse gemäß Oö. Wohnbauförderung-Deutschkenntnis-VO 2020 nachweisen
 - · Diese Voraussetzung muss von jenen Personen nicht erfüllt werden,
 - die vor dem 1. Jänner 1959 geboren wurden und Leistungen aus der gesetzlichen österreichischen Pensionsversicherung auf Grund der Versicherungsfälle des Alters, der geminderten Arbeitsfähigkeit oder des Todes beziehen oder
 - denen dies auf Grund eines physisch oder psychisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands nicht zugemutet werden kann, wobei der Nachweis durch ein amtsärztliches Gutachten zu erfolgen hat;
- 2. die beabsichtigen, die geförderte Wohnung ausschließlich zur Befriedigung ihres dauernden Wohnbedürfnisses zu verwenden,
- 3. die volljährig sind,
- 4. und deren Jahreshaushaltseinkommen die gesetzlich vorgegebenen Einkommensgrenzen nicht übersteigen.

Erläuternde Informationen zu Pkt. 1.4. "Sonstige Personen":

Für den Nachweis des Bezugszeitraums von 54 Monaten (Pkt. 1.4.2.) werden Zeiten angerechnet, in denen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, oder in denen eine nahestehende Person, die Pflegegeld der Stufe 3 bezieht, gepflegt wird. Zeiten, in denen Notstandshilfe bezogen wird, werden nicht angerechnet.

Die Deutschkenntnisse gelten als erfüllt durch Vorlage

- eines Nachweises des Österreichischen Integrationsfonds über die erfolgreiche Absolvierung der Integrationsprüfung gemäß § 11 oder 12 Integrationsgesetz - IntG BGBI. I Nr. 41/2019,
- einer Spracheinstufungsbestätigung des Österreichischen Integrationsfonds auf dem Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen,
- eines Prüfungszeugnisses eines vom Österreichischen Integrationsfonds zertifizierten Kursträgers, das Deutschkenntnisse auf Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweist,
- eines Nachweises eines mindestens fünfjährigen Besuchs einer Pflichtschule in Österreich mit positivem Abschluss
 des Unterrichtsfachs "Deutsch" oder des positiven Abschlusses des Unterrichtsfachs "Deutsch" auf dem Niveau der 9.
 Schulstufe oder einer positiven Beurteilung im Prüfungsgebiet "Deutsch Kommunikation und Gesellschaft" im Rahmen der
 Pflichtschulabschluss-Prüfung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, BGBI. I Nr. 72/2012,
- eines Nachweises eines positiven Abschlusses im Unterrichtsfach "Deutsch" nach zumindest vierjährigem Unterricht in der deutschen Sprache an einer ausländischen Sekundarschule (beglaubigte Übersetzung ist vorzulegen),
- eines Nachweises über einen Schulabschluss, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinn des § 64 Abs.1
 Universitätsgesetz 2002, BGBI. I Nr. 120/2002 mit Berechtigung zu einem Studium in der Unterrichtssprache Deutsch oder einem Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule entspricht,
- eines Nachweises der mindestens zweijährigen Inskription an einer postsekundären Bildungseinrichtung mit Belegung eines Studienfachs mit Unterrichtssprache Deutsch und Nachweis eines entsprechenden Studienerfolgs im Umfang von mindestens 32 ECTS- Anrechnungspunkten (16 Semesterstunden) bzw. eines entsprechenden postsekundären Studienabschlusses oder
- eines Nachweises über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr.142/1969 oder über eine Facharbeiterprüfung gemäß den Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzen der Länder.

Erläuternde Informationen zu Pkt. 4. "Jahreshaushaltseinkommen"

Einkommensberechnung des Haushaltseinkommens

Das Jahreshaushaltseinkommen des Vorjahrs (01.01. bis 31.12.) besteht aus der Summe aller Einkommen der im Grundbuch angeführten Personen und der Personen, die mit diesen in einer Lebensgemeinschaft, Ehe oder eingetragenen Partnerschaft leben (auch wenn diese nicht im Grundbuch angeführt ist) und darf folgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:

Einkommensgrenzen

•	1 Person	50.000 Euro
•	2 Personen	85.000 Euro
•	Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen	zusätzlich 7.500 Euro
•	Für jede weitere Person im gemeinsamen Haushalt ohne Einkommen mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung	zusätzlich 8.500 Euro
•	Alimentationsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Kind	zusätzlich 7.500 Euro
•	Alimentationsverpflichtung zum Zeitpunkt der Antragstellung pro Kind mit erhöhter Familienbeihilfe aufgrund erheblicher Behinderung	zusätzlich 8.500 Euro

Die Förderung wird um 25 Prozent, 50 Prozent bzw. 75 Prozent reduziert, wenn die Einkommensgrenzen um höchstens 10 Prozent, 20 Prozent bzw. 30 Prozent überschritten werden (gilt nicht bei Förderungen für den Einbau einer Alarmanlage). Grundsätzlich wird für die Berechnung das Vorjahreseinkommen (01.01. bis 31.12.) herangezogen (Hier gilt das Datum der Antragstellung!), es kann auch der Durchschnitt der letzten 3 Jahre gerechnet werden oder bei Personen, die eine Alterspension beziehen, der Nachweis für das aktuelle Kalenderjahr. Wird das Haus nicht von den antragstellenden Personen selbst bewohnt, sind keine Einkommensnachweise erforderlich (gilt nur bei Förderungen gemäß Oö. Wohnhaussanierungs-Verordnung I 2020).

Einkommen

Das Einkommen ergibt sich aus der Summe der sieben Einkunftsarten nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988. z.B. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Sonstige Einkünfte Zum Einkommen gemäß § 2 Z 11 Oö. WFG 1993 zählen:

- bei nicht zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gemäß § 25 EStG
 1988 abzüglich der nachgewiesenen Werbungskosten gemäß § 16 EStG 1988, eines Familienbonus nach § 33 Abs. 3a
 EStG 1988 bzw. Kindermehrbetrags und der einbehaltenen Lohnsteuer sowie der Abfertigungen, Ausgleichszulagen bzw.
 Pensionsbonus
- bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988 ohne Abzug
 des Gewinnfreibetrages (§ 10 EStG 1988), der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen, der
 Veräußerungsgewinne, der Freibeträge nach §§ 41 und 105 EStG 1988 abzüglich der Einkommensteuer.
 Sind Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit im Einkommensteuerbescheid enthalten, so sind diese hinzuzurechnen.
- · bei in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen 55 Prozent des zuletzt festgestellten Einheitswertes
- alle steuerfrei belassenen regelmäßigen Einkünfte zur Deckung des Unterhaltes, die auf Grund eines Rechtsanspruches gewährt werden, z.B. Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, AMS-Bezug, Notstandshilfe, usw. ausgenommen sind:
 - Leistungen aufgrund einer Behinderung
 - Pflegegeld
 - Familienbeihilfe

Zum Nachweis des Einkommens sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Jahreslohnzettel des Dienstgebers bzw. der Einkommensteuerbescheid Arbeitnehmerveranlagung bei Personen deren Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit stammt
- Einkommensteuerbescheid <u>und</u> eine Bestätigung der legitimierten steuerlichen Vertretung (Steuerberater bzw. Bilanzbuchhalter) über die Summe der Privatentnahmen sowie Gewinnausschüttungen für das zuletzt veranlagte Kalenderjahr bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen
 - Besteht keine steuerliche Vertretung gilt als Bestätigung die dem Finanzamt vorgelegte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
- · zuletzt vorliegender land- und forstwirtschaftlicher Einheitswertbescheid bei in der Landwirtschaft tätigen Personen
- Bestätigung über die Höhe von Kinderbetreuungs- und Wochengeld,
- Bescheid über den Bezug von Sozialhilfe (bedarfsorientierter Mindestsicherung)
- Bestätigung über den Bezug von Notstandshilfe, Arbeitslosengeld u.dgl.
- Bei Ehegattenunterhalt: Scheidungsurteil
- Bei ausländischen Einkünften: Nachweis durch eine legitimierten steuerlichen Vertretung (Steuerberater bzw. Bilanzbuchhalter), die die Höhe der Einkünfte unter Hinweis auf eine Berechnungsunterlage nachweist, in der die Ermittlung der Höhe der Einnahmen sowie der Werbungskosten nach österreichischem Recht dargestellt ist.
- Bestätigung über den Bezug sonstiger einkommensrelevanter Leistungen